

Infoblatt A003:

Mehrfachbeschäftigung

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen.

Zu den Aufgaben eines Arbeitgebers gehört es, die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit seiner Beschäftigten zu beurteilen sowie die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Besonderheiten gibt es immer dann, wenn ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausübt. Eine Mehrfach-beschäftigung kann nur bei verschiedenen Arbeitgebern vorliegen.

Versicherungsrechtliche Beurteilung

Krankenversicherungspflicht besteht für Arbeitnehmer nur dann, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) die geltende Jahresarbeitsentgelt-grenze (JAEG) nicht übersteigt. Die monatliche JAEG in der Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2007 beträgt 3975,00 EUR.

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen aus, erfolgt die Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit nicht für jedes Beschäftigungsverhältnis einzeln, sondern einheitlich nach dem gesamten erwirtschaftetem Entgelt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer übt drei Beschäftigungen gleichzeitig aus.

Beschäftigung	monatliches Entgelt	regelmäßiges JAE
A	1.600 EUR	19.200 EUR
B	1.700 EUR	20.400 EUR
C	800 EUR	9.600 EUR
Summe	4.100 EUR	49.200 EUR
Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht werden alle Beschäftigungen zusammengerechnet. Daraus ergibt sich ein regelmäßiges JAE von 49.200 EUR. Die JAEG von 47.700,00 EUR wird überschritten. Es besteht daher Versicherungsfreiheit.		

Ausnahme:

Übt ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung aus, werden die Entgelte aus den zwei Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, die geringfügige Beschäftigung bleibt versicherungsfrei.

Wird eine zweite geringfügige Beschäftigung dazu aufgenommen, bleibt die zeitlich erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei, während die zweite geringfügige Beschäftigung sowie die versicherungspflichtige Beschäftigung zusammengerechnet werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer übt drei Beschäftigungen gleichzeitig aus, zwei der Beschäftigungen sind geringfügig.

Beschäftigung	Beginn	mtl. Entgelt	regelmäßiges JAE
A	01.01.02	1.800 EUR	21.600 EUR
B	01.07.03	300 EUR	3.600 EUR
C	01.01.05	400 EUR	4.800 EUR

Beschäftigung B bleibt bei der Beurteilung der Versicherungspflicht unberücksichtigt und weiter versicherungsfrei, wohingegen auf Grund der Zusammenrechnung von Beschäftigung A und C auch Beschäftigung C versicherungspflichtig wird.

Ende der Versicherungspflicht

Überschreitet ein Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres mit seinem Entgelt die JAEG, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, sobald auch die für das folgende Kalenderjahr geltende JAEG überschritten wird.

Nimmt ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer eine weitere mehr als geringfügige Beschäftigung auf und überschreitet mit den beiden Entgelten die JAEG, so besteht auch in diesem Fall die Versicherungspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort.

Beispiel: Ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer nimmt im laufenden Kalenderjahr eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf.

Beschäftigung	Beginn	mtl. Entgelt	regelmäßiges JAE
A	01.01.04	2.000 EUR	24.000 EUR
B	01.05.04	2.300 EUR	27.600 EUR
Summe		4.300 EUR	51.600 EUR

Aus der Zusammenrechnung der Entgelte aus beiden Beschäftigungen ergibt sich ein regelmäßiges JAE in Höhe von 51.600 EUR. Die JAEG für 2004 in Höhe von 46.350 EUR wird damit überschritten. Da auch die JAEG für das Jahr 2005 in Höhe von 46.800 EUR überschritten wird, tritt ab dem 01.01.05 Versicherungsfreiheit ein.

Ausnahme:

Eine Besonderheit besteht dann, wenn die hinzugetretene Beschäftigung für sich allein betrachtet bereits die JAEG übersteigt. In diesem Fall endet die Versicherungspflicht auch in der ersten Beschäftigung mit Aufnahme der Zweitbeschäftigung.

Beschäftigung	Beginn	mtl. Entgelt	regelmäßiges JAE
A	01.01.05	1.800 EUR	21.600 EUR
B	01.07.05	4.000 EUR	48.000 EUR
Summe		5.800 EUR	69.600 EUR

Beschäftigung B überschreitet für sich alleine betrachtet bereits die JAEG für 2005. Die Versicherungspflicht aus Beschäftigungsverhältnis A endet aus diesem Grund mit Aufnahme des zweiten Beschäftigungsverhältnisses zum 01.07.05.

Beitragsberechnung

Beiträge werden auch bei Mehrfachbeschäftigten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) gezahlt.

Übersteigen die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen zusammen die BBG nicht, werden die Beiträge von jedem Arbeitgeber aus dem bei ihm erzielten Entgelt berechnet.

Übersteigen hingegen die Einnahmen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen zusammen jeweils die geltende BBG, so werden die beitragspflichtigen Entgelte zwischen den beteiligten Arbeitgebern aufgeteilt.

Die Verteilung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{jeweilige BBG} \times \text{Einnahmen aus der Beschäftigung}}{\text{Summe der Einnahmen aus allen Beschäftigungen}} = \text{Beitragsbemessungsgrundlage}$$

Beispiel:

Beschäftigung	mtl. Entgelt	Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung
A	2.200 EUR	3.562,50 EUR
B	4.000 EUR	3.562,50 EUR
Summe	6.200 EUR	

Verhältnissberechnung:

Arbeitgeber A:

$$\frac{3.562,50 \text{ EUR} \times 2.200 \text{ EUR}}{6.200 \text{ EUR}} = 1.264,11 \text{ EUR} = \text{beitragspflichtiges Entgelt Arbeitgeber A}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{3.562,50 \text{ EUR} \times 4.000 \text{ EUR}}{6.200 \text{ EUR}} = 2.298,39 \text{ EUR} = \text{beitragspflichtiges Entgelt Arbeitgeber B}$$

Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist ebenfalls für die Renten- und Arbeitslosenversicherung vorzunehmen. Hierbei wird eine gesonderte BBG zu Grunde gelegt, diese beträgt für das Jahr 2007 63.000 EUR (monatlich 5.250 EUR) für den Rechtskreis West und 54.600 EUR (monatlich 4.550 EUR) für den Rechtskreis Ost.

Besonderheiten bei Meldungen

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, muss der Arbeitgeber „Mehrfachbeschäftigung“ melden.

Meldung zur Sozialversicherung

13 Belegart

Beim Ausfüllen mit der Schreibmaschine können Sie fortlaufend schreiben. Sie brauchen die Kästchen dabei nicht zu beachten!

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben; ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Datenerfassungs- und -übermittlungs-Verordnung erforderlich.

Hinweise siehe Rückseite

Versicherungsnummer				Personalnummer (freiwillige Angabe)																			
<input type="text"/>				<input type="text"/>																			
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																							
<input type="text"/>																							
Vorname																							
<input type="text"/>																							
Straße und Hausnummer (Anschrift nur bei Anmeldung und Anschriftenänderung)																							
<input type="text"/>																							
Land		Postleitzahl				Wohnort																	
<input type="text"/>		<input type="text"/>				<input type="text"/>																	
Grund der Abgabe		Entgelt in Gleitzone*				Namensänderung				Änderung der Staatsangehörigkeit													
<input type="text"/>		<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="text"/>													
Beschäftigungszeit von				bis				Betriebsnummer des Arbeitgebers				Personengruppe				Mehrfachbeschäftigung		Betriebsstätte					
<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input checked="" type="checkbox"/>		Ost West					
<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="text"/>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>					

Kennzeichen

Zu melden ist jeweils das nach der Verhältnissberechnung ermittelte beitragspflichtige Entgelt. Wenn auf Grund der Mehrfachbeschäftigung Versicherungsfreiheit festgestellt wird, ist der Beschäftigte von den beteiligten Arbeitgebern als freiwillig Versicherter mit der Beitragsgruppe 9110 (bzw. 9111) oder 0110 (bzw. 0111) zu melden.

Erstattungen

Ist der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann es passieren, dass Beiträge im Rahmen von Mehrfachbeschäftigungen überzahlt werden.

In diesem Fall muss der Arbeitgeber ein Erstattungsantrag stellen, dieser kann bei der SECURVITA Krankenkasse angefordert werden. Hierbei sind jedoch die Verjährungsfristen zu beachten (Erstattungsansprüche verjähren nach 4 Jahren).

Da es in vielen Fällen für den einzelnen Arbeitgeber nicht möglich ist, die Beiträge selbst zu berechnen, weil zum Beispiel die Höhe der Einnahmen aus weiteren Beschäftigungen nicht bekannt sind, bietet die SECURVITA Krankenkasse ihren Arbeitgebern an, die Beitragsberechnung für Sie vorzunehmen. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf mit uns in Verbindung.

Kontakt:

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

Servicetelefon: Montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr

Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Cent pro Gespräch aus dem deutschen Festnetz)

Fax.: 040 / 33 47-98 23 8

Email.: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

Internet: www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE